

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.01-46240

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	01.08.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung einer zweiten Wohneinheit im Bestandsgebäude mit Gaube und Außentreppe - Fl.Nr. 1679/8 Gemarkung Denklingen – Unterdorf 2

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1679/8 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genannte Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 4 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich grundsätzlich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits. Es wird lediglich der Wohnraum über der Garage inkl. neuer Dachgaube ausgebaut und eine Außentreppe errichtet.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt nicht im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB). Die Stellplatzsatzung wird eingehalten.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.